

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Jüdinnen und Maitressen stolzierten auf den Gassen herum, geschmückt mit den wertvollen Steinen, welche samt den Kelchen und Kirchengeräten, denen sie angehört hatten, die meist fromme Spenden aus alter Zeit waren, um einen Spottpreis an die Trödler verschleudert wurden, nachdem sie den Kirchen und Klöstern unter dem Vorwande „unnötigen Überflusses“ geraubt worden waren.

Das Kapuzinerkloster in Linz blieb von der Aufhebung indessen verschont.

Kaiser Josef II. bestimmte im Jahre 1785, daß die Kirche zu St. Matthias zu einer Pfarrkirche gemacht und dort eine Pfarre errichtet werden solle, welche aber durch fast ein Jahrhundert eine gewisse jährliche Abgabe an die Stadtpfarre zu leisten hatte.

Die kirchlichen Verordnungen Kaiser Josefs II. wurden wohl von seinen Beamten leider vielfach in der schärfsten und rücksichtslosesten Weise durchgeführt und in vermutlich unbeabsichtigter Härte zur Befriedigung sehr persönlicher Gehässigkeit und nicht selten Habgier mißbraucht, sowie die Seelsorgetätigkeit der Priester und die Andacht der Gläubigen durch widerrechtliche Eingriffe in das Gewissensrecht beeinträchtigt.

Es sollte nicht mehr so häufig die heilige Kommunion gespendet werden und viele kirchliche Andachten und Feste mußten unterbleiben. Domdechant Krieger wurde mit 300 Goldgulden bestraft, weil er eine Segensandacht abgehalten hatte ohne vorher eingeholte eigene Regierungserlaubnis! Die Vorschriften befaßten sich selbst mit den geringsten Kleinigkeiten. So verboten sie z. B. das Einladen von Gästen bei Taufen, Gastmähler bei Visitationen, bestimmten die Zahl der Kerzen bei den hl. Messen, aber auch diese selbst, entfernten die Weihegeschenke, verboten die Wallfahrten und Prozessionen zu dem Grabe der Heiligen, hoben die Friedhöfe um die Kirchen auf, ja verlangten sogar, daß die Leichen nicht mehr in Särgen, sondern in Säcken begraben werden sollten, welches aber an dem Widerstande des Volkes scheiterte.*)

Die Beschränkung der Gewissensfreiheit, welche die Ausübung frommer Andacht hinderte und die rohe Behandlung der

*) Locatelli: *Babylon Bohemiae* ab 1780 usque ad 1790.

Die Toleranz gegen Nichtkatholiken und die Intoleranz gegen die Klöster rief damals in Wien das Distichon hervor: *Tollendos toleras, toleratos, Austria tollis: Sic tollens, tolerans intoleranda facis!*